



Kurzinformation

Keine Zustimmungsbedürftigkeit des Bundeswahlgesetzes

Der Beschluss des **Bundeswahlgesetzes** bedarf **nicht** der **Zustimmung** des **Bundesrates**. Das ergibt sich aus Folgendem:

Gemäß Art. 38 GG bestimmt ein Bundesgesetz das Nähere zum Bundeswahlrecht. Von der Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates ist dort nicht die Rede, anders als zum Beispiel in Art. 84 Abs. 1 S. 6 GG: „Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“ Im Grundgesetz sind die Fälle der Zustimmungsbedürftigkeit abschließend geregelt (Kment, in: Jarass/Pieroth, GG, 16. Auflage 2020, Art. 77 Rn. 4). Art. 38 Abs. 3 GG sieht die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat für das Bundeswahlgesetz nicht vor. Alle Fälle der Zustimmungsbedürftigkeit sind aufgelistet bei Kersten, in: Maunz/Dürig, GG, Februar 2020, Rn. 96 ff.; Art. 38 Abs. 3 GG ist dort nicht genannt. Folglich ist das Bundeswahlgesetz nicht zustimmungsbedürftig.

* * *